

**Rhein-Erft-Kreis**  
Amt für Umweltschutz und Kreisplanung  
Frau Bernt  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim



*Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom*

*Unser Zeichen, unsere Nachricht vom*  
fjs/

*Telefon, Name*  
-11, fjs

03.06.2019

**Voranfrage gemäß § 5 AbgrG NRW;**

**Standortvorbescheid für die geplante "Abgrabung Widdendorf I" im Rhein-Erft-Kreis,**

**Stadt Bergheim, Gemarkung Bergheim, Flur 29, Flurstücke 28, 32, 33, 34, 35, 76, 78, 77, 79, 80, 81, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 98, 163, 164, 169, 184, 252, 253, 269, 270, 271, 272, 274, 408, 409 und**

**Stadt Elsdorf, Gemarkung Heppendorf, Flur 4, Flurstücke 83, 84, 85, 86, 166, 183, 206, 211, 212, 213, 214, 216, 240 sowie 241**

Sehr geehrte Frau Bernt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen,

uns für die oben unter Betreff genannten Grundstücke auf dem Gebiet der Städte Bergheim und Elsdorf, beide im Rhein-Erft-Kreis gelegen, einen Vorbescheid gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG NRW) hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Lehm und Sand entsprechend den in 10-facher Ausfertigung beigegeführten Antragsunterlagen des Büros für Landschaftsplanung Ute Rebstock (Mai 2019) unter Ausschluss der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung (vgl. § 3 Abs. 3 AbgrG NRW), der Erschließung, des Immissionsschutzes, des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes zu erteilen.

Begründung:

.....

Es ist beabsichtigt, auf der vorgenannten Fläche von insgesamt ca. 91,1 ha südwestlich von Bergheim, zwischen den Orten Grouven, Thorr und Widdendorf (Stadt Elsdorf) eine Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand mit anschließender Wiederherrichtung gemäß den beigegeführten Planunterlagen des Büros für Landschaftsplanung Ute Rebstock durchzuführen.

Das Vorhabensgebiet liegt in seinem westlichen Teil auf dem Gebiet der Stadt Bergheim und im östlichen Teil auf dem Gebiet der Stadt Elsdorf. Die Grenze der Stadtgebiete quert das Vorhaben von Nordwesten in Richtung Südosten.

Der beantragte planungsrechtliche Standortvorbescheid dient der Absicherung des Abgrabungsrechts im Vorfeld einer kostenaufwändigen Detailplanung. Von der Entscheidung über den beantragten Vorbescheid ausdrücklich ausgeklammert sind deshalb das Vorliegen der ausreichenden Erschließung (Nachweis ausreichender Ab- und Zufahrtswege), die Belange des Naturhaushalts einschließlich Artenschutz, der Landschaft und Erholung (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 AbgrG NRW), des Immissionsschutzes, des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes.

Bei der Trockenabgrabung handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (ortsgebundener gewerblicher Betrieb einer Rohstoffgewinnung). Der beantragte Vorbescheid ist hier angesichts der eingeschränkten Voranfrage zu erteilen gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 3 AbgrG NRW i. V. m. §§ 29 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 3 BauGB, wenn dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Voranfrage beschränkt sich angesichts der ausdrücklich ausgeklammerten Genehmigungsvoraussetzungen auf die

**Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und der Bauleitplanung gemäß § 35 Abs. 1 und 3 BauGB.**

Die Beantwortung von Fragen zu den von der beantragten Entscheidung ausgeklammerten Belangen bleibt dem anschließenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Das gilt auch für die Beschreibung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Rahmen der dann durchzuführenden insoweit abschließenden Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 25 Abs. 2, 15 Abs. 4 UVPG). In Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheids hat sich die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend nur auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand des Vorbescheids sind (§ 29 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die Frage der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und der Bauleitplanung ist zu bejahen, so dass die Voraussetzungen für die Erteilung des begehrten Standortvorbescheids vorliegen.

Der geltende Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln (im Folgenden: RegPlan TA K 2001), stellt die Vorhabensflächen als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB; Plansatz D.1.2 RegPlan TA K 2001) dar. Die Festlegung als AFAB ist für den Außenbereich bzw. für die nicht anderweitig überplante Landschaft schon begrifflich allgemein. Typischerweise enthält sie keine konkrete Standortaussage oder -entscheidung.

Vgl. nur OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, TA 67 ff., insbesondere TA 76 und TA 75; VG Köln, Urteil vom 15.03.2007, Az.: 1 K 1469/05, TA 31 für den RegPlan Köln, TA Bonn/Rhein-Sieg.

Sie steht dem für Zwecke der Rohstoffgewinnung privilegierten Rohstoffgewinnungsvorhaben in ihrer Allgemeinheit also nicht entgegen.

Dem privilegierten Außenbereichsvorhaben der Antragstellerin steht auch kein regionalplanerisches Rohstoffgewinnungsverbot entgegen, weil die Vorhabensflächen außerhalb der im RegPlan TA K 2001 als Konzentrationszonen konzipierten BSAB liegen. Denn das OVG Münster hat zu den BSAB des einschlägigen RegPlan TA K 2001 rechtskräftig entschieden, dass sie für Flächen außerhalb der BSAB kein wirksames Rohstoffgewinnungsverbot begründen.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, TA 67 ff., insbesondere TA 81 ff.

Die Bezirksregierung Köln hatte den Regionalrat zuvor schon über die Konsequenzen einer rechtskräftigen Entscheidung des VG Aachen zur Unwirksamkeit des regionalplanerischen Rohstoffgewinnungsverbots unterrichtet:

*"Damit können Abgrabungen außerhalb der vom Regionalplan vorgesehenen Bereiche nicht mehr mit Mitteln des Raumordnungsrechts [...] verhindert werden."*

So die Vorlage zur Sitzung des Regionalrats Köln vom 23.03.2012, RR-DrS 14/2012 unter Bezugnahme auf VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011 (Az.: 5 K 825/08) zum RegPlan Köln, TA Aachen.

Die Absicht des Regionalrats Köln, den Teilplan Rohstoffgewinnung für den insgesamt fortzuschreibenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln vorzuziehen, hat daran nichts geändert. Diese Absicht ist angesichts des Umstands, dass diesbezüglich weder eine Entwurfsfassung der Regionalplanungsbehörde für die künftig im Regionalplan zeichnerisch darzustellenden BSAB vorliegt noch das förmliche Beteiligungsverfahren einschließlich Erörterungstermin nach einer ordnungsgemäßen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Planentwurf eingeleitet worden oder absehbar ist, auch kein sonstiger öffentlicher Belang, der dem Vorhaben entgegenstehen könnte.

Die auf dem Stadtgebiet von Bergheim liegenden Vorhabensflächen sind im Flächennutzungsplan von Bergheim als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Auch der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf (FNP; Bekanntmachung: 22.06.1999) stellt die auf dem Stadtgebiet von Elsdorf liegenden Vorhabensflächen als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung weist der FNP dem Außenbereich damit jedoch lediglich die dem Außenbereich ohnehin nach dem Gesetz zukommende Funktion zu, der Land- und Forstwirtschaft und dadurch zugleich auch der allgemeinen Erholung zu dienen. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft enthält grundsätzlich keine qualifizierte Standortzuweisung für eine konkrete Nutzung.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 06.10.1989, Az.: 4 C 28/86, TA 16; BVerwG, Urteil vom 22.05.1987, Az.: 4 C 57.84, BVerwGE 77, 300 (302); BVerwG, Urteil vom 20.01.1984, Az.: 4 C 43.81, NVwZ 1984, 367 (368); BVerwG, Urteil vom 29.10.1982, Az.: 4 C 31.78, TA 7.

Da dem Vorbescheid für das geplante Rohstoffgewinnungsvorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung des begehrten Standortvorbescheids.

Sollten planerische Darstellungen in den Unterlagen des Planungsbüros Ute Rebstock und textliche Angaben in diesem Schreiben oder in den Textteilen der Unterlagen des Büros Ute Rebstock hinsichtlich der antragsgegenständlichen Grundstücke voneinander abweichen, gelten klarstellend die zeichnerischen Darstellungen zur Ausräumung von widersprüchlichen Angaben als beantragt.

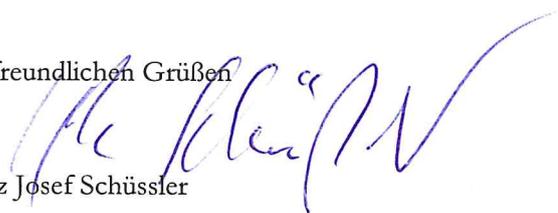
Wir dürfen Sie nach alledem höflichst bitten,

**dem Verfahren durch zügige Einleitung einer sternförmigen Behördenbeteiligung und der Verfahrensschritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 18 ff. UVPG sowie durch korrektes Ersuchen der Träger der Bauleitplanung zur Einvernehmenserteilung**

ohne Verzögerung Fortgang zu geben, damit es schnellstmöglich, das heißt in angemessener Frist, mit Erteilung des beantragten Vorbescheids abgeschlossen werden kann.

Wir bitten um Unterrichtung unsererseits über die jeweils von Ihrem Hause eingeleiteten Verfahrensschritte und um jeweils zeitnahe Übersendung von eingegangenen Stellungnahmen und etwaigen Einwendungen in Kopie im Rahmen der Akteneinsicht, um uns eine erforderlichenfalls zügige Reaktion zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Josef Schüssler

ML mineral-logistics GmbH & Co. OHG